

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 24/98

vom

21. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
21. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. h.c. Röhricht und die Richter Dr. Hesselberger,
Prof. Dr. Goette, Dr. Kurzwelly und Kraemer

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten vom 28. Juli 1998 gegen
den Kostenansatz wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der als Erinnerung gegen den Kostenansatz anzusehende
"Widerspruch gegen die Kostenrechnung" hat in der Sache
keinen Erfolg (§§ 4, 5 GKG). Nachdem der Senat die vom Be-
klagten eingelegte Revision als unzulässig verworfen hat
(§§ 554 Abs. 2, 554 a ZPO), hat der Kostenbeamte mit Recht
die zweifache Gebühr gemäß Nr. 1230 des Kostenverzeichnis-
ses zum Gerichtskostengesetz für das "Verfahren im allge-
meinen" in der Revisionsinstanz aus dem festgesetzten
Streitwert von 99.286,09 DM gegenüber dem Beklagten als Ko-

- 3 -

stensschuldner angesetzt; diese Gebühr fällt - entgegen der Vorstellung des Beklagten - unabhängig von einer Revisionsbegründung oder Antragstellung an.

Röhricht

Hesselberger

Goette

Kurzwelly

Kraemer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)